

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Anerkennung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen, die in der Bachelorphase erbracht wurden (Zusatzmodul)**
 - § 10 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
 - § 14 Die Masterarbeit**
 - § 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 16 Die mündliche Prüfung**
 - § 17 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 19 Nachteilsausgleich**
 - § 20 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 21 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 23 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 24 Einsicht in die Studienakten**
 - § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 27 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Sprache, Quellenanalyse und –interpretation, Recherche, Präsentation, Netzwerken und Interkulturalität so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Sinologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 09 Philologie zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung

der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Chinastudien oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Sinologie umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

Modul 1: Sprachpraxis, Modul 2: Praxis und Methoden der Sinologie, Modul 4: Tradition und Wandel, Modul 5: Kulturen im Kontakt, Modul 6: Masterarbeit

Wahlpflichtmodule

Module 3 A / B / C: Studieren im Ausland / Praktikum im In- oder Ausland / Forschen im Team

²Die/der Studierende wählt zwischen den Wahlpflichtmodulen 3A, 3B und 3C. ³Dabei muss eine der drei Optionen voll studiert werden. ⁴Eine Kombination ist nur auf freiwilliger Basis möglich.

- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 17 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Anerkennung von Leistungen und Fehlversuchen aus Masterleistungen, die in der Bachelorphase erbracht wurden (Zusatzmodul)

¹Wurden Leistungen im Rahmen eines Mastermoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium anerkannt werden. ²Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

¹Die Module bestehen aus Sprachkursen (Sp), Übungen (Ü), Seminaren (S), Kursen (K), verpflichtenden Tutorien (Tu), Praktika und Colloquien (C). ²Ein Sprachkurs ist eine Lehrveranstaltungsart, die in erster Linie zum Spracherwerb dient und daher schulklassenähnlichen Charakter trägt. ³Bei einer Übung liegt das Gewicht auf der Einübung von praktischen Fertigkeiten. ⁴Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, die aktive Mitarbeit der Studierenden fordert, und zwar insbesondere auf der Grundlage von fach- und originalsprachlicher Literatur (hier: Chinesisch). ⁵Ein Kurs (K) ist in Abgrenzung zum Seminar weniger in die Tiefe gehend und veranschaulicht exemplarisch, was in Seminaren und anderen Veranstaltungen zuvor vermittelt worden ist. ⁶Verpflichtende Tutorien sind Lehrveranstaltungsarten, die ergänzend zu den Sprachkursen stattfinden und wie diese schulklassenähnlichen Charakter haben. ⁷Unter einem Praktikum wird die dreimonatige Vollzeittätigkeit in einem idealerweise der Wissenschaft nahestehenden Berufsfeld verstanden. Ziel der Tätigkeit ist es, Einblicke zu gewinnen und Erfahrungen in einem Beruf zu sammeln, in dem Absolventen des MA Sinologie tätig sein können. ⁸Ein Colloquium steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verfassen der Masterarbeit. ⁹Es fordert von den Studierenden die selbständige Mitgestaltung der Veranstaltung, die geprägt ist von der Vorstellung und Diskussion einer sich im Entstehen befindenden Masterarbeit.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 14 bis 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der

oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral sowohl auf den Internetseiten des Instituts für Sinologie und Ostasienkunde als auch per Aushang im Institut für Sinologie und Ostasienkunde bekannt gemacht. ³Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 14

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Sinologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von ca. 80 Seiten bzw. 200 000 Zeichen inkl. Leerzeichen haben.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 17 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 80 Leistungspunkte erreicht, d.h. die Module 1 bis 4 erfolgreich absolviert hat. ³In Ausnahmefällen genügt eine Summe von mindestens 70 Leistungspunkten für die Ausgabe des Themas. ⁴Eine Ausnahme besteht, wenn die/der Studierende die Möglichkeit hat, das Verfassen der Masterarbeit entweder mit dem Wahlpflichtmodul 3 A („Studieren im Ausland“) oder 3 B („Praktikum im In- oder Ausland“) zu verknüpfen. ⁵Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird in diesem spezifischen Fall im 4. FS absolviert, zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind die erfolgreiche Absolvierung der Module 1, 2, 4, 5, des Mastercolloquiums in Modul 6 sowie eine schriftliche Versicherung der Hochschule, des Praktikumsplatzgebers etc. verpflichtend. ⁶Aus Letzterer geht die mit dem Verfassen der Masterarbeit verbundene Zusage für den Praktikumsplatz o.ä. hervor. ⁷Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Voraussetzungen für die Vergabe des Masterarbeitsthemas obliegt einer/einem prüfungsberechtigten Mitarbeiter/in des Instituts für Sinologie und Ostasienkunde. ⁸Die wissenschaftliche Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt gemäß § 15 Abs. 2. ⁹Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung

und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 20 Absatz 3.
- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekan-

nin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 25 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 16

Die mündliche Prüfung

- (1) ¹Die Kandidatin/Der Kandidat hat zudem nach Abgabe der Masterarbeit eine mündliche Prüfung zu bestehen. ²Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ³Sie dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Diskursfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten hinsichtlich der im Studium vermittelten fachwissenschaftlichen Inhalte. ⁴Der Termin wird der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor Abnahme der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten.
- (3) ¹Die Kandidatin/der Kandidat legt in Absprache mit der/dem Prüfer/in zwei Themenfelder fest, in denen die Kandidatin/der Kandidat im bisherigen Verlauf seines Masterstudiums noch nicht geprüft worden ist. ²Diese sind Gegenstand der Prüfung und von der Kandidatin/dem Kandidaten vorzubereiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung muss der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb einer Woche bekannt gegeben werden.

§ 17

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prü-

ferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.

- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 15.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 20 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 21 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 18

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Daselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang

der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbe-

schreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 19

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 und § 12 sowie der

Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 21 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 14 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei

ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 18,3 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;

von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 22

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 23

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 24

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von

mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 26

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt.

²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 26 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Sinologie eingeschrieben werden. ³Studierende, die den Studiengang Sinologie gemäß der Prüfungsordnung vom 28. Juli 2015 inklusive Änderungsordnungen studieren, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: ModulbeschreibungenModul 1: Sprachpraxis

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Sprachpraxis
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul zielt darauf ab, die Chinesischsprachkenntnisse der Studierenden zu vertiefen und zu festigen. Dies gilt für die Gegenwartssprache ebenso wie für das Klassische Chinesisch. Somit baut es auf Kenntnissen auf, die die Studierenden bereits in ihren BA-Studiengängen erworben haben, und bildet eine wichtige Voraussetzung nicht nur für die im zweiten Semester zu absolvierende Wahloption Sprachkurs im Ausland, Praktikum oder Forschergruppe, sondern auch für die im 3. Fachsemester angesiedelten Fachseminare und die das Studium abschließende Masterarbeit.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Aufbauend auf Vorkenntnissen der chinesischen Sprache, die beispielsweise im Studium des ZFB Chinastudien oder einem vergleichbaren Studiengang erworben worden sind, vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der modernen chinesischen Sprache mit besonderem Fokus auf der Wissenschaftssprache des 21. Jh. Im Curriculum steht insb. die jüngere Forschung der VR China und Taiwans, an die die Studierenden in einem zweistündigen Sprachkurs mit ergänzendem verpflichtendem Tutorium herangeführt werden. Zudem erfolgt eine Festigung der Kenntnisse des klassischen Chinesisch, auf die nun besonderer Wert gelegt wird, da Kenntnisse des vormodernen Chinesisch für das Verständnis der Gegenwartssprache und der chinesischen Kultur zentral sind. Hierzu arbeiten die Studierenden mit den Quellen des kaiserzeitlichen und vorkaiserzeitlichen China und werden in die Lage versetzt, das vormoderne Chinesisch syntaktisch wie semantisch zu verstehen und zu analysieren.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden verfügen über erweiterte Lese- und Kommunikationskompetenzen in der chinesischen Wissenschaftssprache. Sie sind mit wichtigen Fachzeitschriften und Medien vertraut und besit-</p>	

zen fortgeschrittene mündliche und schriftliche Argumentationskompetenz in der modernen chinesischen Umgangssprache. Zudem haben sie ihre Kenntnisse des vormodernen Chinesisch gefestigt und sind in der Lage, dementsprechende Quellen zu verstehen und zu übersetzen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Modernes Chinesisch	P	30/2	120
2	Kurs	Sprachkurs	Klassisches Chinesisch	P	60/4	240
3	Kurs	Tutorium	Modernes Chinesisch	P	30/2	0
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Minuten	1, 2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		17,8%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Schriftliche Hausaufgaben in Form von Übungsaufgaben		Ca. 12x à ca. 1 h	1	
2	Schriftliche Hausaufgaben in Form von Übersetzungsübungen		Ca. 22x à ca. 1 h	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Sprachkursen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu ent-

	scheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	2 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	5 LP
Summe LP		16 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Lektor https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Language in Practice	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Modern Chinese	
	LV Nr. 2: Classical Chinese	
	LV Nr. 3: Tutorial Modern Chinese	

9	Sonstiges	

Modul 2: Praxis und Methoden der Sinologie

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Praxis und Methoden der Sinologie
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul hat zwei wesentliche Ziele: Zum einen sollen die Studierenden das Fach, seine Inhalte und Methoden reflektieren und diese Methoden anwenden lernen; zum anderen sollen sie sich aktiv mit der Situation für Sinolog/innen auf dem Arbeitsmarkt auseinandersetzen, sich ihrer eigenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen bewusst werden und diese mit Blick auf ihre Beschäftigungsfähigkeit einzusetzen erlernen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul führt in die Methoden der Sinologie ein, i.e. einerseits Hilfsmittel für das philologische Arbeiten, andererseits Arbeitsweisen angrenzender Methodenwissenschaften, etwa Literatur-, Geschichts- und Sozialwissenschaft, um früh mögliche Forschungsansätze für die Masterarbeit zu sondieren. Sinologische Praxis vermitteln zudem die beiden Seminare „Materielle Kultur“ und „Sinologie im Beruf“. Letzteres dient auch der unmittelbaren Vorbereitung auf das zweite Fachsemester. Es unterstützt die Studierenden gezielt bei der Festlegung auf einen der drei Wahlbereiche und informiert über fachspezifische Berufsmöglichkeiten. Die „Veranstaltung des Career Service“ ist als Ergänzung hierzu zu verstehen. Sie fördert die Berufsorientierung der Studierenden und professionalisiert ihre Fähigkeiten, Bewerbungen um Praktikumsstellen, Fördermöglichkeiten/Stipendien etc. zu verfassen. Für ihre Durchführung ist der WWU-interne Career Service verantwortlich. Die Studierenden erbringen die erforderliche Leistung durch die Teilnahme an einer Veranstaltung des Career Service, die mit 2 LP kreditiert wird.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind unter Einbeziehung archäologischer und kunsthistorischer Methoden zur fundierten Anwendung einschlägiger sinologischer Hilfsmittel und Methoden befähigt. Sie können unter Anleitung wissenschaftliche Arbeiten verfassen, die die Berücksichtigung originalsprachlicher Quellen umfassen, und die Ergebnisse präsentieren. Sie besitzen die Kompetenz, sich selbständig Wissen anzueignen, und sind sensibilisiert für die eigene Profilbildung bei der beruflichen Orientierung.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung	Übung	Methoden der Sinologie	P	30/2	150
2	Seminar	Seminar	Materielle Kultur	P	30/2	90
3	Seminar	Seminar	Sinologie im Beruf	P	30/2	30
4	Seminar	Seminar	Veranstaltung des Career Service	P	15/1	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	ca. 15 Seiten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15,6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Textlektüre und Übungen		ca. 12x	1	
2	Referat		ca. 30 min	2	
3	Schriftliche Hausaufgaben: Recherche von Stellenanzeigen, Verfassen von Bewerbungen u.ä.		ca. 12x	3	
4	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service			4	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Methodenkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht

	für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen. In den Seminaren „Materielle Kultur“ und „Sinologie im Beruf“ wird dringend zur Anwesenheit geraten. Für Veranstaltungen des Career Service gelten dessen Regelungen zur Anwesenheit.
--	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	3 LP
	SL Nr. 3	1 LP
	SL Nr. 4	1,5 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Practice and Methods of Sinology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Methods of Sinology	
	LV Nr. 2: Material Culture	
	LV Nr. 3: Sinology in Professional Life	
	LV Nr. 4: Seminar of the Career Service	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 3A: Studieren im Ausland

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Studieren im Ausland
Modulnummer	3A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt darauf ab, die vorhandenen Sprachkenntnisse im chinesischsprachigen Ausland zu vertiefen und zu professionalisieren. Studierende, deren Muttersprache Chinesisch ist, können akademische Erfahrungen im europäischen Ausland sammeln.	
Lehrinhalte	
Studierende eignen sich entweder an einer chinesischen oder taiwanischen Universität ihrer Wahl (empfohlen werden die Partnerhochschulen) umfangreiche Sprachkenntnisse für den Wissenschaftsgebrauch an. Dies geschieht durch die Teilnahme am Sprachunterricht für Fortgeschrittene sowie durch die Belegung von Seminaren sinologischen Inhalts, unter denen mind. eines chinesischsprachig ist. Studierende, die durch ein zuvor bereits absolviertes Auslandssprachstudium über überdurchschnittliche Sprachkenntnisse verfügen, haben die Möglichkeit, über das Erasmus-Programm an sinologischen Instituten in Europa zu studieren. Die Sinologie in Münster verfügt über Kooperationen mit der Univerza v Ljubljana in Slowenien und der Latvijas Universitāte in Riga/Lettland. Die Auswahl der Universität geschieht in enger Absprache mit den Dozentinnen und Dozenten am Institut für Sinologie und Ostasienkunde. Die Studienziele der Studierenden im Ausland werden abhängig von den Angeboten der jeweiligen Universität und den Sprachkompetenzen der/des Studierenden zwischen der Dozentin/dem Dozenten und der/dem Studierenden vor Antritt des Auslandsaufenthaltes abgesprochen; sie können ggf. während des Aufenthalts in beiderseitigem Einvernehmen angepasst werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erwerben ein weit fortgeschrittenes Sprech-, Lese- und Schreibvermögen im modernen Wissenschaftschinesisch und können zudem in ausländischen Bibliotheken in der Fremdsprache nach Fachliteratur recherchieren. Sie besitzen interkulturelle Kompetenz sowie Netzwerk-, Sozial-, und Organisationsvermögen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Sprachkurs	Sprachpraxis im Ausland	P		900
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
Prüfungsform, art, -dauer und -umfang gibt die jeweilige Gasthochschule vor.					100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
Studienleistungsform, -art, -dauer und -umfang gibt die jeweilige Gasthochschule vor.					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit regelt die jeweilige Gasthochschule.

6 LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	
Prüfungsleistung/en	
Studienleistung/en	
Summe LP	30 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Study Abroad	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Language Courses Abroad	
9	Sonstiges	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können innerhalb des Moduls 3 die Optionen A, B oder C wählen. Eine Kombination von Teilleistungen ist nicht möglich. Die jeweiligen Varianten müssen vollständig absolviert werden.	

Modul 3B: Praktikum im In- oder Ausland

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Praktikum im In- oder Ausland
Modulnummer	3B

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt darauf ab, den Studierenden ihren individuellen Bedürfnissen, Wünschen und Kompetenzen entsprechend Orientierung auf dem Arbeitsmarkt zu geben.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden absolvieren ein mind. dreimonatiges Praktikum (Vollzeit) im Inland oder Ausland, idealerweise in einem der Wissenschaft nahestehenden Betrieb, einer Institution o.ä. Je nach Art des Praktikums und den persönlichen Präferenzen werden berufsbezogene Erfahrungen gesammelt und Einblicke in etwa Lehre, Wissenschaftskultur, Internationalisierung, Wissenschaftsverwaltung, redaktionelles Arbeiten etc. gewonnen. Bei der Suche und Bewerbung eines geeigneten Praktikumsplatzes stehen die Dozentinnen und Dozenten zur Seite.	
Lernergebnisse	
Je nach Art des Praktikums erwerben die Studierenden individuelle berufspraktische Kompetenzen, überdies vermögen sie selbständig zu organisieren, ergebnisorientiert im Team zu arbeiten und ein Netzwerk aufzubauen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum	Praktikum	P		900
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Umfassender schriftlicher Praktikumsbericht inkl. detaillierter und reflektierter Dokumentation der Arbeitsstelle, der eigenen Aufgaben, des Kompetenzerwerbs und des Nutzens des absolvierten Praktikums für die eigene berufliche Zukunft; mündliche Präsentation vor institutsinterner Öffentlichkeit (z.B. im Rahmen der Veranstaltung „Studis für Studis“).	Ca. 20 Seiten; ca. 20 min	1	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Ein Vollzeit-Praktikum verlangt regelmäßige Anwesenheit; Sonderregelungen werden ggf. mit dem Arbeitgeber abgesprochen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	25 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		30 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Internship, Domestic or Abroad	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship	

9	Sonstiges	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können innerhalb des Moduls 3 die Optionen A, B oder C wählen. Eine Kombination von Teilleistungen ist nicht möglich. Die jeweiligen Varianten müssen vollständig absolviert werden.	

Modul 3C: Forschen im Team

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Forschen im Team
Modulnummer	3C

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	30
Workload (h) insgesamt	900
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt darauf ab, insb. denjenigen Studierenden, die eine akademische Laufbahn anstreben, das eigenständige, aber teambasierte wissenschaftliche Arbeiten in der Praxis nahezubringen.	
Lehrinhalte	
Diejenigen Studierenden, die bereits einen längeren Auslandsaufenthalt absolviert haben, einer akademischen Laufbahn aufgeschlossen entgegensehen und/oder Muttersprachler (Chinesisch) sind, schließen sich zu einer Juniorforschergruppe zusammen, der unter Anleitung die Umsetzung eines Forschungsprojekts obliegt. Dieses ist auf ein Semester angelegt, währenddessen einerseits regelmäßige Gruppentreffen (unter Anwesenheit der Dozentin/des Dozenten) stattfinden und die Studierenden andererseits angehalten sind, an den Ringvorlesungen der hiesigen Graduiertenschulen (z.B. PoL, ECRuP o.ä.) teilzunehmen, um die in Modul 2 erlernten Methoden um interdisziplinäre Ansätze und Fragestellungen zu ergänzen. Das Projekt wird durch eine gemeinsame Präsentation der Forschungsergebnisse, etwa im Rahmen eines Forschungstages, der am Institut durchgeführt wird, und eine interne Publikation für die Institutsbibliothek abgeschlossen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten, d.h. Fragestellungen zu entwickeln, Textkorpora auszuwählen, Literatur zu recherchieren und anhand dessen und vermittels einer kritischen Auseinandersetzung mit dem zusammengetragenen Material qualifizierte und reflektierte Antworten auf relevante Forschungsfragen zu erarbeiten. Zudem haben sie erste Kenntnisse in redaktioneller Arbeit erworben. Über das Fachliche hinaus beherrschen sie verschiedene Präsentationstechniken, interdisziplinäre Kompetenz, Organisationsvermögen und sind teamfähig. Chinesische Muttersprachler sind vertraut mit der deutschen Wissenschaftskultur und der deutschen Wissenschaftssprache in Wort und Schrift.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Kurs	Forschen im Team	P	90/6	810
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Präsentation der Forschungsergebnisse; Verfassen einer gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeit	Ca. 20 min p.P.; ca. 20 Seiten p.P.	1	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Bearbeitung eines eigenen Forschungsprojekts		1 Semester	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Bei den regelmäßigen Treffen der Forschergruppe unter Anleitung eines Dozenten ist die Anwesenheit sinnvoll und sollte nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Dozentin/dem Dozenten ausgesetzt werden.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1:	3 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	22 LP
Summe LP		30 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Junior Research Group
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Junior Research Group

9 Sonstiges	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Studierenden können innerhalb des Moduls 3 die Optionen A, B oder C wählen. Eine Kombination von Teilleistungen ist nicht möglich. Die jeweiligen Varianten müssen vollständig absolviert werden.

Modul 4: Tradition und Wandel

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Tradition und Wandel
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt darauf ab, die Studierenden durch die Verknüpfung von Altem und Neuem zu einem ganzheitlichen Verständnis von China zu befähigen. Es baut auf den in Modul 1 erworbenen Sprachkenntnissen und den in Modul 2 eingeübten Methodenkenntnissen auf.	
Lehrinhalte	
Den Studierenden wird im Seminar ein Erklärungsansatz vermittelt, der die Beschäftigung mit Altem und Neuem verbindet. Das Seminar wird von zwei Lektürekursen flankiert, die idealerweise aufeinander abgestimmt sind und in denen gegenwärtige wie vormoderne Texte gelesen und übersetzt werden.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die eine schriftliche annotierte Übersetzung enthält. Sie besitzen weit fortgeschrittene Kenntnisse im modernen und vormodernen Chinesisch und sind zu einem ganzheitlichen Verständnis der chinesischen Kultur befähigt. Sie sind teamfähig und haben ihre erlernte Präsentationskompetenz weiterentwickelt.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Tradition und Wandel	P	30/2	210
2	Übung	Übung	Moderne Lektüre	P	30/2	150
3	Übung	Übung	Vormoderne Lektüre	P	30/2	150
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit mit integrierter annotierter Übersetzung eines modernen oder vormodernen Textes	Ca. 20 Seiten	1,2,3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		22,2%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat, vorbereitende Textlektüre		ca. 30 min., 12x ca. 15-40 S.	1	
2	Schriftliche Übersetzung der Texte		12x ca. 1-2 S.	2	
3	Schriftliche Übersetzung der Texte		12x ca. 1-2 S.	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen. Im Seminar wird dringend zur Anwesenheit geraten.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV 1	1 LP
	LV 2	1 LP
	LV 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL 1	6 LP
Studienleistung/en	SL 1	5 LP
	SL 2	3 LP
	SL 3	3 LP
Summe LP		20 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Institutsdirektor Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Tradition and Transition	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV 1: Tradition and Transition	
	LV 2: Contemporary Reading	
	LV 3: Premodern Reading	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 5: Kulturen im Kontakt

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Kulturen im Kontakt
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3,4	
Leistungspunkte (LP)	18	
Workload (h) insgesamt	540	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul vermittelt den Studierenden anhand inner- und interkultureller Perspektiven einerseits Chinabilder, die in chinafremden Medien abgebildet werden, andererseits lehrt es das chinesische Selbstverständnis und dessen Kommunikation nach außen. Übergreifendes Ziel ist es, beide Perspektiven zueinander ins Verhältnis zu setzen, um ein vielfältiges und reflektiertes Chinabild zu gewinnen.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Die grundlegenden inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen zur Erreichung des o.g. Ziels werden in den Veranstaltungen des 3. FS („Chinabilder in Literatur und Medien“, „Kulturen im Kontakt“) geschaffen, die im Rahmen einer Modulprüfung (s.u.) am Ende des 3. FS abgeprüft werden. Die Veranstaltungen des 4. FS, insbesondere das Seminar „China im Spiegel von Literatur, Kunst und Archäologie“, vertiefen das Erlernte exemplarisch. Das Seminar „China im Spiegel von Literatur, Kunst und Archäologie“ des 4. FS stellt je nach Angebot die archäologisch-kunstgeschichtliche oder die literaturhistorische Praxis in den Vordergrund. Die Veranstaltung ist bei entsprechendem Seminarangebot mit einer Exkursion verbunden. In der Übersetzungsübung wenden die Studierenden ihre im Seminar „Kulturen im Kontakt“ erworbenen Kompetenzen an: Sie destillieren Chinabilder aus originalsprachlichen Texten und geben diese im Deutschen anhand variierender Übersetzungstechniken wieder. Eine Prüfung der im 4. FS angesetzten Modulbestandteile ist nicht nötig, weil in beiden Veranstaltungen zuvor erlernte Kenntnisse, Methoden und Techniken beispielhaft veranschaulicht oder erprobt werden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden beherrschen diverse Übersetzungstechniken, sind vertraut mit den in der Literatur und den Medien übermittelten kulturspezifischen Chinabildern, kennen unterschiedliche Phasen chinesischer Geisteskultur in der Vormoderne und Moderne und haben ihre im Bereich Materielle Kultur erworbenen Basiskompetenzen (M 2) maßgeblich erweitert.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Seminar	Kulturen im Kontakt	P	30/2	120
2	Übung	Übung	Chinabilder in Literatur und Medien	P	15/1	75
3	Seminar	Seminar	China im Spiegel von Literatur, Kunst und Archäologie	P	30/2	120
4	Übung	Übung	Angewandtes Übersetzen	P	30/2	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende können das Seminar „China im Spiegel von Literatur, Kunst und Archäologie“ im 4. FS durch ein Seminar aus dem Promotionsstudiengang bzw. ein gleichwertiges Seminar nach Angebot ersetzen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Referat	Ca. 30 min.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Schriftliche Hausaufgaben in Form von Übersetzungen		12x ca. 1 Seite	4	
2	Vorbereitende Textlektüre		12x ca. 15-20 Seiten	2	
3	Vorbereitende Textlektüre		12x ca. 30 bis 40 Seiten	3	
4	Vorbereitende Textlektüre		12x ca. 15 Seiten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung „Chinabilder in Literatur und Medien“ herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Fachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Gruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Studierende, die in mehr als drei Veranstaltungen fehlen, müssen eigenständig das Gespräch mit dem Dozenten / der Dozentin suchen, um zu entscheiden, ob der / die Studierende noch in der Lage

	ist, die Lernergebnisse zu erreichen oder wie dies ggf. noch erreicht werden kann. Versäumen sie dies oder entscheidet der Dozent / die Dozentin, dass es nicht möglich ist, besteht für den Studierenden keine Möglichkeit, an der MAP teilzunehmen. In den Seminaren wird dringend zur Anwesenheit geraten.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV 1	1 LP
	LV 2	0,5 LP
	LV 3	1 LP
	LV 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL 1	3 LP
Studienleistung/en	SL 1	1 LP
	SL 2	2,5 LP
	SL 3	4 LP
	SL 4	4 LP
Summe LP		18 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester, Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Cultures in Contact	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV 1: Cultures in Contact	
	LV 2: Notions of China in Literature and Media	
	LV 3: China as Reflected in Literature, Art and Archeology	
	LV 4: Applied Translating	

9	Sonstiges	
	-	

Modul 6: Masterarbeit

Studiengang	Master Sinologie
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3,4	
Leistungspunkte (LP)	22	
Workload (h) insgesamt	660	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul zielt mit dem Colloquium auf die Vorbereitung des Abschlusses und mit der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung auf den Abschluss des Studiums ab, in dessen Rahmen die Studierenden nachweisen sollen, dass sie eigenständig wissenschaftlich arbeiten können (Masterarbeit) und zum wissenschaftlichen Diskurs fähig sind (mündliche Prüfung).	
Lehrinhalte	
Das Modul umfasst ein vorbereitendes Mastercolloquium, die Masterarbeit und eine mündliche Prüfung. In der Masterarbeit bearbeiten die Studierenden im Kontakt mit ihrem Betreuer ein im Mastercolloquium (3. FS) klar definiertes wissenschaftliches Thema, bei dessen Auswahl und Erschließung sie nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gewissen Zeit vermittlels der Analyse literarischer, historischer und/oder philosophischer Texte kritisch reflektiert zu arbeiten und eigenständig eine wissenschaftlich relevante Fragestellung methodisch sicher zu beantworten. Es handelt sich dabei um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Die mündliche Prüfung kann absolviert werden, sobald die Masterarbeit beim Prüfungsamt eingereicht ist. Sie umfasst zwei Themen, in denen die/der Studierende im bisherigen Verlauf ihres/seines Studiums noch nicht geprüft wurde und die in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer ausgewählt werden. Die Prüfung dauert 45 Minuten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, mit literarischen, historischen und philosophischen Texten kritisch zu arbeiten, eigenständig wissenschaftlich relevante Forschung durchzuführen und diese im Rahmen des Mastercolloquiums zu präsentieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	S	Colloquium	Mastercolloquium	P	15/1	45
2			Masterarbeit	P		510
3			Mündliche Prüfung	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterarbeit	ca. 80 Seiten bzw. ca. 200 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	2	75%
2	MTP	Mündliche Prüfung	45 min.	3	25%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		24,4%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Vorstellung des Abschlussarbeitsthemas		Ca. 30 min.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Leistungspunkte in den Modulen M1 bis M4 erworben wurden, so dass die/der Studierende insgesamt mindestens 80 Leistungspunkte vorweisen kann. In Ausnahmefällen reichen 70 LP, die Definition des Ausnahmefalls ergibt sich aus § 14 Abs. 3.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Mastercolloquium wird dringend zur Anwesenheit geraten, um einerseits Themen, Methoden, Aufbau etc. der einzelnen Masterarbeiten zu besprechen und andererseits eine lebendige Diskussion zu gewährleisten.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	17 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
Summe LP		22 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester, Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in https://www.uni-muenster.de/Sinologie/institut/mitarbeiter/index.html	FB 09 Philologie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Master's Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV 1: Master Colloquium
	LV 2: M.A. Thesis
	LV 3: Oral Exam

9 Sonstiges	
	-